

FAQ – häufig gestellte Fragen und Antworten YouCardHamm und Bildungspaket in Hamm

Stichwort	Frage	Antwort
YouCardHamm	Muss die YouCardHamm bei jeder Abbuchung dem Leistungserbringer vorliegen?	Nein. Zur Durchführung der Abbuchung ist lediglich die YouCardHamm-Nummer erforderlich.
	Erhält jedes leistungsberechtigte Kind eine eigene YouCardHamm oder gilt eine YouCardHamm für eine Familie?	Ja. Jedes leistungsberechtigte Kind erhält eine eigene YouCardHamm.
	Wer kann die Abbuchung von der YouCardHamm vornehmen?	Um Leistungen von der YouCardHamm abbuchen zu können, ist eine einmalige Registrierung als Leistungserbringer und Freigabe durch das Amt für Soziales, Wohnen und Pflege Hamm erforderlich.
	Gilt die YouCardHamm nur innerhalb Hamms oder kann sie auch für Einrichtungen (z. B. Schulen/ Kitas) außerhalb Hamms genutzt werden?	Die YouCardHamm kann auch für Einrichtungen (z.B. Schulen/ Kitas) außerhalb Hamms genutzt werden. Voraussetzung ist, dass sich der Leistungserbringer registriert und vom Amt für Soziales, Wohnen und Pflege Hamm freigegeben wird.
	Ist der Bewilligungszeitraum für jede YouCardHamm gleich?	Nein. Die Bewilligungszeiträume der YouCardHamm sind pro Kind unterschiedlich. Jedes leistungsberechtigte Kind hat einen individuellen Bewilligungszeitraum. Dieser Zeitraum orientiert sich am Bewilligungszeitraum des Leistungsbescheides der Familie (SGB II, Wohngeld, usw.), der dem Bildungspaket zugrunde gelegt wird.
	Erhalten auch Kinder, die aus dem NRW-Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ gefördert werden, eine YouCardHamm?	Nein. Die YouCardHamm erhalten nur leistungsberechtigte Kinder des Bildungspakets.
Allgemein	Können auch Kinder in der Kindertagespflege am Bildungspaket teilhaben?	Ja. Kindertagespflege gilt als eine Form der Kindertageseinrichtung. In diesem Fall gilt bei der gemeinschaftlichen Verpflegung auch die Betreuung nur eines Kindes.
gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	Welche Kosten der Mittagsverpflegung können über die YouCardHamm abgerechnet werden?	Wenn in der Schule/Kita ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird und an diesem Angebot teilgenommen wird, kann der Mehraufwand, der über einen Eigenanteil von 1 Euro pro Tag hinausgeht, über die YouCardHamm abgerechnet werden. <i>Seit dem 01.08.2015 kann in der Stadt Hamm auch der Eigenanteil in Höhe von 1 Euro für alle Kinder bis zum Ende der 4. Klasse (Kinder in Kitas, Kindertagespflegereinrichtungen, Horten, Grundschulen) aus kommunalen Mitteln übernommen und über die YouCardHamm abgebucht werden.</i> Kosten für Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen, Teilchen), wird nicht bezuschusst.
	Kann der Eigenanteil der Eltern von 1 Euro pro Tag über die YouCardHamm abgebucht werden?	Nein. Der Eigenanteil ist direkt von den Eltern an den Leistungserbringer zu zahlen. Es kann nur der Bildungspaketanteil über die YouCardHamm abgebucht werden. Eine Ausnahme gilt für alle Kinder bis zum Ende der 4. Klasse (Kinder in Kitas, Kindertagespflegereinrichtungen, Horten, Grundschulen). Der Eigenanteil dieser Kinder wird von der Stadt Hamm übernommen und kann über die YouCardHamm abgerechnet werden.

FAQ – häufig gestellte Fragen und Antworten YouCardHamm und Bildungspaket in Hamm

Stichwort	Frage	Antwort
	Können die Elternbeiträge für den Besuch in der OGS über die YouCardHamm abgerechnet werden?	Nein. Der OGS-Elternbeitrag ist <u>keine</u> Leistung des Bildungspaketes. Über die YouCardHamm kann nur der Mehraufwand an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung abgerechnet werden. <i>Info: Die OGS-Elternbeiträge werden vom Jugendamt der Stadt Hamm bearbeitet.</i>
	Wird die Mittagsverpflegung in der OGS auch in den Ferien gewährt?	Ja. Sofern in dieser Zeit an der Mittagsverpflegung teilgenommen wird.
eintägige Ausflüge	Ist die Anzahl der bewilligten eintägigen Ausflüge begrenzt?	Nein. Die Anzahl der eintägigen Ausflüge legt die Schule/Kita nach eigenen Kriterien fest. Solange die eintägigen Ausflüge innerhalb des individuellen Bewilligungszeitraums des leistungsberechtigten Kindes sind, können sie über die YouCardHamm abgebucht werden.
	Gibt es einen Höchst- bzw. Mindestbetrag für eintägige Ausflüge?	Nein. Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip, d.h. es wird der Bedarf erstattet, der tatsächlich anfällt. Eine Bagatellgrenze ist den gesetzlichen Vorschriften nicht zu entnehmen.
	Können Kostenbeiträge für (schulische) Pflichtveranstaltungen, die im Hause der Schule/Kita stattfinden wie z.B. Projektwochen (Zirkusprojekte, Sportwochen etc.) analog der Regelungen zu Ausflügen übernommen werden?	Nein. Voraussetzung für eine Übernahme ist in der Regel, dass es sich um eine Aktivität handelt, die außerhalb des Schul-/Kitageländes stattfindet. Sofern im Rahmen einer Projektwoche Ausflüge stattfinden, können die Kosten auch nur für diesen bestimmten Zweck (= einzelnen Ausflug) übernommen werden. Besondere Einzelfälle sind ggf. mit der Koordinierungsstelle des Amtes für Soziales, Wohnen und Pflege Hamm abzustimmen.
	Können eintägige Ausflüge der OGS über die YouCardHamm abgerechnet werden?	Ja. Ausflüge der OGS gelten grundsätzlich auch als schulische Veranstaltungen und können daher gefördert werden.
	Muss für eintägige Ausflüge ein gesonderter Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden?	Nein. Für Ausflüge reicht die Bewilligung. Der Betrag kann direkt von der Einrichtung abgebucht werden (sofern diese als Leistungserbringer registriert und vom Amt für Soziales, Wohnen und Pflege Hamm freigegeben wurde); Nachweise über die Durchführung des Ausfluges und die Teilnahme des Kindes sind nach einer Abbuchung im YouCardHamm-System für Prüfungen aufzubewahren.
mehrtägige Fahrten	Können mehrtägige Fahrten über die YouCardHamm abgebucht werden?	Ja. Seit dem 01.01.19 werden auch mehrtägige Fahrten über die YouCardHamm abgerechnet.
persönlicher Schulbedarf	Können zusätzliche Kosten, die über 70 Euro bzw. 30 Euro hinausgehen, geltend gemacht werden?	Nein. Weitere Kosten für den Schulbedarf können nicht geltend gemacht werden. Die letztliche Entscheidung über die Verwendung des Budgets obliegt den Leistungsberechtigten.